

Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.:0251/411-1751 eMail:geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

Tischvorlage 61 e zu Anlage 1 der Sitzungsvorlage 61/2010

Fortschreibung des Regionalplans Münsterland - Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des LEP NRW - Energiever- sorgung - Konsequenzen für den Regionalplan Münsterland				
Berichterstatter:	Regionalplaneri	n Diana Ew	vert	
Oberregierungsrat k Regierungsbaudirek		rat Klaus La direktorin Ju	ektor Dr. Norbert Sparding, Tel. 411-1780 Klaus Lauer, Tel. 411-1800 ktorin Jutta Lohrengel-Goeke, Tel. 411-1793 ftigter Dr. Michael Wolf, Tel. 411-1795	
Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu				
Beschlussvorschlag (Ergänzung zu den Beschlussvorschlägen 1 bis 4 der Sitzungsvorlage 61/2010)				
5. Der Regionalrat nimmt die Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des LEP NRW – Energieversorgung zur Kenntnis. Er beauftragt die Regional- planungsbehörde die sich daraus ergebenden Änderungen in den Regio- nalplanentwurf (Kapitel VI.1 - Energie und zeichnerische Darstellungen) - wie in der Sachdarstellung dargelegt - einzuarbeiten.				
für die Verkehrskommission: ☐ Zustimmung			Kenntnisnahme	
für die Strukturkommission: Zustimmung			Kenntnisnahme	
für den Regionalrat: ☐ Zustimmung		\boxtimes	Kenntnisnahme	

1

Sachdarstellung

Mit Erlass vom 8. September 2010 (siehe Anlage) hat die Landesplanungsbehörde

die Regionalplanungsbehörden darüber informiert, dass die Landesregierung die so-

fortige Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans

Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - Energieversorgung – beschlossen hat. Die vom

Regionalrat Münster in der Sitzung vom 21. Juni 2010 beschlossene Stellungnahme

(Sitzungsvorlage 39/2010) zur LEP-Änderung wird bei der Erarbeitung eines neuen

Landesentwicklungsplans berücksichtigt.

Der vorliegende Entwurf des "Regionalplans Münsterland" berücksichtigt bisher den

von der früheren Landesregierung in die Erarbeitung gebrachten Änderungsentwurf

als "landesplanerische Ziele in Aufstellung". Da durch die Einstellung des Verfahrens

diese Ziele obsolet geworden sind und an ihrer Stelle wieder die Ziele des LEP NRW

von 1995 uneingeschränkt gelten, ist der Regionalplan-Entwurf vor Beginn des Erar-

beitungsverfahrens an einigen Stellen zu korrigieren.

I. Änderungen in der textlichen Darstellung

1. Im Kapitel VI.1 Energie wird im Abschnitt "Regenerative Energien" der Absatz

531 wie folgt neu gefasst:

Mit den nachfolgenden, in Form textlicher und zeichnerischer Ziele und

Grundsätze aufgeführten Planungskonzeptionen zur Nutzung der Windenergie

und zur Ansiedlung von Biogas-, Photovoltaikanlagen und Energieparks will

die Regionalplanung einen wichtigen Beitrag beim Ausbau der regenerativen

Energien leisten und damit zum Klima- und Ressourcenschutz beitragen.

2. Im gleichen Kapitel soll der Abschnitt "Kraftwerksstandorte" wie folgt neu ge-

fasst werden:

Absatz 609

entfällt

Absatz 610

entfällt

Absatz 611

Der geltende LEP NRW stellt eine Vielzahl an Kraftwerksstandorten zur Sicherung der landesweiten Energierversorgung dar. Im Münsterland werden die Kraftwerksstandorte

- Ibbenbüren-Schafberg,
- Greven-Ost.
- Dülmen-Hiddingsel und
- Drensteinfurt.

gesichert.

Absatz 612

Diese Standorte sind in den Regionalplan zu übernehmen. Sie sind dort als Vorrangbereiche, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsbereichen haben, mit dem Planzeichen "Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW" und dem Symbol für die zweckgebundene Nutzung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" dargestellt.

Absatz 613

Die Regelungen des LEP NRW ermöglichen es darüber hinaus, weitere Kraftwerksstandorte in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen darzustellen. Der Regionalplan enthält zwei Standorte dieser Art:

- Das Kraftwerk Münster-Hafen liegt auf einer regionalplanerisch nicht darstellungsrelevanten - gewerblich- industriellen Fläche innerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereichs und wird deshalb nur mit dem Symbol "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" dargestellt.
- Das genehmigte, jedoch noch nicht existierende Kraftwerk am Standort Bocholt-Mussum wird ebenfalls mit dem Symbol "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" dargestellt.

Ziel 47: Die Funktionsfähigkeit der Kraftwerksstandorte erhalten!

Absatz 614

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Bereichen, die an regionalplanerisch gesicherten Standorten für "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" angrenzen, ist sicherzustellen, dass die Nutzung dieser Standorte und Optionen zu ihrer räumlichen Erweiterung nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden.

Erläuterung und Begründung:

Absatz 615

Die regionalplanerisch gesicherten Standorte sind nach Ziel 47 auch in ihrem Umfeld von konkurrierenden Nutzungen frei zu halten. Sie dienen in besonderem Maße der allgemeinen Energieversorgung und haben daher einen besonderen Schutz.

II. Änderungen in der zeichnerischen Darstellung:

Neu hinzugefügt wird das Planzeichen "Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW" (GIB mit schwarzer Randsignatur). Mit diesem Planzeichen werden alle durch den LEP NRW vorgegebenen Kraftwerksstandorte im Plan dargestellt. Neben dem bereits im Planentwurf dargestellten Standort Ibbenbüren betrifft dies auch die - zwischenzeitlich durch die geplante LEP-Änderung aufgehobenen - Kraftwerksstandorte Greven-Ost, Dülmen-Hiddingsel und Drensteinfurt.

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
- Regionalplanungsbehörde - Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold - Regionalplanungsbehörde - Leopoldstraße 13

32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf - Regionalplanungsbehörde - Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln - Regionalplanungsbehörde - Zeughausstr. 2 - 10

50667 Köln

Bezirksregierung Münster - Regionalplanungsbehörde - Domplatz 1 - 3

48143 Münster

Regionalverband Ruhrgebiet - Regionalplanungsbehörde - Kronprinzenstr. 35

45128 Essen

08.09.2010 Seite 1 von 2

Aktenzeichen
324-30.61.05.08
Matthias.Surges@stk.nrw.de
Telefon 0211 837-4142
Telefax 0211 837-4393

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Stadttor 1 40219 Düsseldorf Telefon 0211 837-01 Telefax 0211 837-1150 poststelle@stk.nrw.de www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 704, 709 Bus 725 Haltestelle Stadttor

Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Energieversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Umsetzung einer Vorgabe des Koalitionsvertrages hat das Kabinett in seiner Sitzung am 07.09.2010 die sofortige Einstellung des von der letzten Regierung begonnenen Verfahrens zur Änderung des LEP NRW beschlossen. Somit gelten die Ziele des LEP NRW 1995 uneingeschränkt weiter. Alle laufenden oder geplanten Vorhaben sind auf die darin festgelegten landesplanerischen Vorgaben zu prüfen.

Die in dem Beteiligungsverfahren für die LEP-Änderung eingegangenen Stellungnahmen werden von der Landesplanungsbehörde ausgewertet und sollen bei der ebenfalls im Koalitionsvertrag vereinbarten Erarbeitung eines neuen Raumordnungsplans für das Land berücksichtigt werden.

Über diesen Kabinettbeschluss bitte ich Sie, Ihren Regionalrat bzw. die Verbandsversammlung zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Michael Geentke)